

schen stückweise ratifiziert wird. „Weil Christus der Garant der letzten Einheit alles Seienden ist, wird die eschatologische Wirklichkeit erkannt werden als die völlige Verwandlung des alten Kosmos, als dessen ‚Aufhebung‘ zu seiner Eigentlichkeit, die der neue Himmel und die neue Erde ist“ (85). Im 6. Kapitel (Kosmologische Eschatologie bei Karl Rahner – eine kritische Auseinandersetzung, 89–118) meint G. festhalten zu sollen, daß Rahners methodische Vorentscheidung für eine Transzendentaltheologie von ihren Voraussetzungen her so anthropozentrisch ist, daß sie den Blick auf eine kosmologische Fragestellung erheblich verstellt. Wie diese kosmologische Eschatologie aussehen soll, umreißt G. im 7. Kapitel (Vier Thesen zu einer kosmologischen Eschatologie, 119–121) in vier Thesen, die hier in ihrer vollen Länge und wörtlich wiedergegeben werden sollen: 1. These: Eine kosmologische Eschatologie stellt heraus, daß sich die christliche Vollendungshoffnung notwendig auf die gesamte Schöpfung richtet. Dies impliziert eine Relativierung des Menschen als *causa finalis* der Schöpfung. – 2. These: Indem die kosmologische Eschatologie auch das eschatologische Heil des Menschen in einen kosmologischen Kontext stellt, schließt sie jeden Heilsindividualismus aus und macht deutlich, daß auch das persönliche Heil des Menschen gebunden ist an sein heiles Verhältnis zur gesamten Schöpfung. – 3. These: Kosmologische Eschatologie übt die Funktion aus, die theologische Reflexion sowohl an ihre Mitverantwortung für die Schöpfung zu erinnern als auch daran, den „eschatologischen Vorbehalt“ wachzuhalten. Sie tut dies, indem sie eine kritische Position gegenüber einer vorschnellen Projektion diesseitiger Herrschaftsverhältnisse auf die erhoffte Vollendungsgestalt der Schöpfung einnimmt. – 4. These: Kosmologische Eschatologie schöpft in ihrer Erkenntnis aus den Quellen christlicher Texte und der menschlichen Erkenntnis und Sprache. – Eine Bibliographie schließt dieses sehr gute Buch ab. Auf hohem spekulativem Niveau (aber dennoch völlig unpräzises) versucht es, die kosmologische Eschatologie Karl Rahners weiterzudenken. Ich habe das Buch mit viel Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S. J.

4. Praktische Theologie

„DEN ARMEN EINE FROHE BOTSCHAFT.“ FESTSCHRIFT FÜR BISCHOF FRANZ KAMPHAUS ZUM 65. GEBURTSTAG. Hrsg. Josef Hainz, Hans-Winfried Jüngling und Reinhold Sebott. Frankfurt a. M.: Knecht 1997. 435 S.

Sehr unterschiedliche Autoren und eine Autorin haben sich zusammengefunden, das Lebens- und Wirkensmotto von Franz Kamphaus, Bischof von Limburg, anlässlich seines 65. Geburtstags in einer Festschrift zu würdigen: „Den Armen eine frohe Botschaft“ – darum sollte es der Kirche gehen – dies ist das Anliegen von Bischof Kamphaus. Die Festschrift, in Zusammenarbeit von Philosophisch-Theologischer Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main und dem Fachbereich „Katholische Theologie“ der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main erstellt, ist als gemeinsames Projekt ohnehin schon bemerkenswert. Unabhängig davon bietet das Buch in exegetischen und systematischen Fragen Artikel von hohem Rang, auch wenn Leserin und Leser sich bisweilen fragen mögen, wieso ausgerechnet diese oder jene Abhandlung in das Werk Eingang gefunden haben. Die Frage erhöht die Spannung – und interessant ist es allemal, nach einer Antwort zu suchen.

Als Einführung in das Grundsätzliche ist der ausgezeichnete Artikel von Jörg Splett „Ein gutes Wort uns armen Menschen?“ zu verstehen, der ein wenig (wie C. S. Lewis) damit kokettiert als „Laie“ zu „blöken“. In einem prägnanten Satz wird zusammengefaßt, was gegenwärtig ansteht: „Der Furcht, das Christliche könne in selbstzerstörerischer Weise in der Kirchengestalt der Neuzeit eine christliche Form gefunden hat“ (9). Der Artikel von Rupert Lay betont die Notwendigkeit einer „Vision“ für jede ethisch und religiös kommunikable Theorie. Hans-Ludwig Ollig zeichnet die Auseinandersetzung

mit dem Materialismus anhand seiner Auslegung von Kutschera nach; – vielleicht ein wenig schwer zu folgen, aber exzellent! *Rainer Koltermann* schreibt über die „Bedeutung und Rolle der Selektion im Evolutionsgeschehen“. Die folgenden Artikel von *Franz Josef Stendebach* (Schalom im Alten Orient und in Ägypten), *Norbert Lohfink* (Die Besänftigung des Messias. Gedanken zu Psalm 37), *Hans-Winfried Jüngling* (Der Bauplan des Buches Jesus Sirach), *Josef Hainz* (Salzloses Christentum?) und *Johannes Beutler* (Die Gabe der armen Witwe) lesen sich spannend wie Krimis. *Klaus Wittstadt* behandelt in seinem Artikel das Engagement der Limburger Bischöfe Kempf und Kampe beim Zweiten Vatikanischen Konzil. Es ist eine aufschlußreiche Exkursion in die jüngste Kirchengeschichte mit Ausflügen in Ekklesiologie und Sakramentenlehre. *Peter Knauer* zeigt anhand von LG 8,2 auf, daß die im Credo gemeinte „katholische Kirche“ nicht nur in der römisch-katholischen Kirche, sondern überall da „subsistiert“, nämlich wirklich präsent ist, wo der Glaube an Jesus Christus im Sinn seiner Gottessohnschaft tradiert wird. *Siegfried Wiedenhofer* stellt dar, daß (eingedenk kognitivistischer ethischer Voraussetzungen) Universalität und Partikularität keinen Widerspruch darstellen müssen; für den Glauben gehören sie ohnehin notwendig zusammen. *Reinhold Sebott* setzt in seinem Beitrag (Religionsfreiheit im Staat und Freiheit in der Kirche) sehr eindrucksvoll auseinander, daß ein Engagement für Religionsfreiheit im Staat einhergehen muß mit einem Engagement für Freiheit in der Kirche; auch wenn diese Freiheit bisweilen „Unruhe“ stiftet. Der Titel von *Michael Schneiders* Artikel „Verkündigung im Dienst der *repraesentatio ecclesiae*“ läßt kaum erahnen, welcher Schatz sich darin verbirgt, auch wenn frau (aufgrund der patriarchal-paternalistischen Ausschmückung) bisweilen zu zittern beginnt; was übrigens nicht nur auf diesen Artikel zutrifft. *Ludwig Bertsch* stellt anlässlich des von Bischof Kamphaus in Kraft gesetzten „Statuts für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2“ seine Erfahrungen mit Laiendienstämmern in der Ortskirche von Kinshasa dar. Praxisrelevant ist der Artikel von *Friedhelm Hengsbach* und *Susanne Degen*, der Bezug nimmt auf ein an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen durchgeführtes Seminar über Profil und Zukunft von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten angesichts einer Kirche im Umbruch. Die vertretenen Thesen zum Thema „Amt“ haben einige Unruhe gestiftet. Das Thema „Frau in der Kirche“ bleibt in diesem Artikel dankenswerter Weise nicht ausgespart. Die Artikel von *Hubert Wolf* (Generalvikar oder Domdekan. Zum Streit um monarchische und kollegiale Diözesanleitung im Bistum Limburg), *Michael Sievernich* (Das Amt des Bischofs nach Las Casas) und *Johannes G. Gerhart* (Der besondere Papstgehorsam und sein Einfluß auf die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu) setzen sich ebenfalls auf je eigene Weise mit dem Leitungsamt in der Kirche auseinander. *Thomas Schreijäck* diskutiert in seinem Beitrag zur indianischen Theologie im Kontext Lateinamerikas die Inkulturationsproblematik: wie kann „traditionelle“ Theologie sich artikulieren in einem anderen Kulturraum; – soll sie es überhaupt? Feministische Theologinnen (auch wenn sie ansonsten in der Festschrift kaum bedacht werden) könnte dieser Beitrag besonders interessieren. „Finanzautoritäten“ im kirchlichen Dienst (und nicht nur sie) sollten auf jeden Fall den aufschlußreichen Artikel von *Johannes Hoffmann* lesen: „Von der Volkskirche zur Kirche des Volkes. Großkonzern Kirche – zwischen Profit und Seelsorge“. *Karl Frielingsdorf* thematisiert den pastoraltheologischen „Beitrag der Schlüssel-Methode für die Seelsorge heute“; der Zielpunkt bleibt ein wenig diffus. *Medard Kehl* schreibt (sehr kurz und theologisch anspruchsvoll) über Menschen, die „anders“ sind (Gott finden bei Behinderten und Kindern), ein „Projekt“, das es verdiente, theologisches Pflichtfach zu werden. Genau und sachkundig erarbeitet ist der Artikel von *Werner Löser* (25 Jahre „Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen“). Die „Zehn Thesen für den Grundkurs Theologie“ von *Hans Kessler* bieten einen Einstieg in die Fundamentaltheologie; – ein wenig abstrakt, aber lesenswert (besonders These IX: „Theologie zwischen Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft“). Den Ausklang bildet der Artikel von *Pius Siller* „Die deutschen Katholiken im 21. Jahrhundert“; eine gelungene Mischung aus Prophetie und Prognose; theologisch und soziologisch verankert. Siller faßt prägnant zusammen, worin er die Zukunft einer Kirche im Unterschied zu einer „Zivilreligion“ sieht: „Von der Zivilreligion wird gelten, was die Soziologen von der Religion erwarten. Sie wird den Grundkonsens der Gesellschaft beschaffen, die Grundwerte garantieren und dem Einzelnen in

seinen kontingenten Schicksalsschlägen Sinn und Trost anbieten. Die Kirchen aber werden das kritische und innovatorische Ferment sein“ (420 f.). Als „Anhängsel“ werden sogar „Funktion“ und „Rolle“ der „Frau“ sehr wohlwollend bedacht. – Die Festschrift für Franz Kamphaus, Bischof von Limburg (wohl als letztes Buch im eigenständigen Knecht-Verlag erschienen), ist Dokument einer beispielhaften Kooperation. Die Vielzahl hervorragender Artikel in diesem Band lädt zur Lektüre ein. K. SIEDLACZEK

SÉRIAUX, ALAIN, *Droit canonique (Droit fondamental)* Paris: Presses Universitaires de France 1996. 902 S.

Diese Gesamtdarstellung des kanonischen Rechts ist in erster Linie eine Erläuterung des CIC/1983, geht darüber hinaus aber auch auf das Recht der katholischen Ostkirchen, auf einige grundsätzliche Fragen des kirchlichen Rechts sowie auf das französische Staatskirchenrecht ein. Dem Buch ist die 1990 in Kanada erschienene französische Übersetzung des CIC zugrunde gelegt; die meisten Canones des CIC werden vollständig wörtlich zitiert. Diesen Zitaten sind zahlreiche Fußnoten hinzugefügt, um bestimmte Begriffe oder Aussagen näher zu erläutern. Im übrigen wird vor allem versucht, den Sinn der einzelnen Vorschriften deutlich zu machen. Der Verfasser spart nicht mit Lob für den kirchlichen Gesetzgeber; nur in wenigen Fällen übt er Kritik am geltenden Recht, etwa an der Tatsache, daß die kanonische Eheschließungsform nach wie vor zur Gültigkeit verlangt ist (621 f.). Bei der Erläuterung der einzelnen Canones zeigt er sich bisweilen strenger als der Gesetzgeber selbst. So meint er bei vielen Vorschriften, ihre Einhaltung sei zur Gültigkeit erforderlich, auch wenn sie das nicht ausdrücklich vorsehen. Zu c. 230 § 3, der vorsieht, daß bestimmte liturgische Dienste wie etwa die Spendung der Taufe oder die Austeilung der Kommunion dort, wo dafür Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, auch von Laien ausgeübt werden können, schreibt er bezeichnenderweise: „Männer oder Frauen. Aber wenn man die Wahl hat, ist es zweifellos besser, wenn es Männer sind.“ (139) Sehr zahlreich sind die Literaturhinweise. Dabei zeigt S. eine gewisse Vorliebe für Autoren der Schule von Navarra. Deutschsprachige Literatur ist fast gar nicht berücksichtigt. Einige Seiten mit weiterführenden Hinweisen am Ende der einzelnen Kapitel sind so winzig gedruckt, daß sie nur mit sehr gutem Sehvermögen lesbar sind. – S. ist Professor für Bürgerliches Recht in Aix-en-Provence. Das vorliegende Buch ist seine erste Veröffentlichung auf kanonistischem Gebiet. Dafür ist es in Anbetracht der großen Stoffmenge zweifellos eine beachtliche Leistung. Eine gewisse Unerfahrenheit des Verfassers ist aber nicht zu übersehen. Nicht selten läßt er seine Unsicherheit erkennen, wenn er seinen Aussagen Formulierungen wie „anscheinend“, „wie ich glaube“ o. ä. hinzufügt, obwohl es sich um Aussagen handelt, die niemand bestreiten wird. Zum Teil kommt es aber auch zu eigenartigen Fehlern. Z. B. ist der Notar, der bei der Entlassung von Ordensleuten beteiligt werden muß (c. 695 § 2), nicht etwa der Notar der Diözesankurie (372), sondern in aller Regel jemand, der ordensintern diese Aufgabe wahrnimmt. Für das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit läßt sich nicht als Beispiel anführen, daß jemand die Schwester seiner früheren Konkubine heiraten will (578); denn das Hindernis besteht nur im ersten Grad der geraden Linie. Bei der Überprüfung des „status liber“ der Brautleute (cc. 1113–1114) geht es nicht um die Frage, ob sie aus freiem Willen heiraten wollen (590), sondern ob sie unverheiratet sind. Der Ausdruck „petrinisches Privileg“ meint nicht das in c. 1148 genannte Recht eines polygamen Mannes, sich nach seiner Taufe für eine seiner Frauen zu entscheiden (605), sondern er bezieht sich auf die im CIC nicht erwähnte Vollmacht des Papstes, nichtsakramentale Ehen aufzulösen. (Auch für diese Vollmacht ist der Begriff allerdings nicht geeignet; er sollte möglichst überhaupt nicht mehr verwendet werden.) Das Mindestalter für den Eintritt der Exkommunikation bei Apostasie, Häresie oder Schisma liegt nicht bei sechzehn Jahren (720), sondern bei achtzehn (c. 1324 § 3 i. v. m. § 1, 4^o). Unverständlich ist die Aussage, die Ausstellung von Weiheentlaßschreiben durch Ordensobere sei heute nur noch in seltenen Ausnahmefällen möglich (544).

Für Fachleute ist das Buch sicherlich keine Hilfe. Der Verfasser selbst hat es eher für interessierte Laien gedacht (56). Auch ihnen ist es allerdings aufgrund der angedeuteten Mängel nur eingeschränkt zu empfehlen. U. RHODE S. J.